

## **Vergnügungssteuersatzung**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 29. Oktober 2001 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform**

#### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Die Stadt Soltau erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden, im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielcasinos, Spielclubs, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen;
4. Betrieb von Geschicklichkeits-, Spiel- und Unterhaltungsapparaten und – automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld oder Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
5. Box-, Catcher- und Ringkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

#### **§ 2**

#### **Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis zum 02. Mai aus Anlaß des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 01. bis 05. Oktober anlässlich des Tages der Deutschen Einheit durchgeführt werden;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Angabe nach § 8 angegeben worden ist.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- 1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder der Eigentümer der Grundstücke, in/auf denen die Veranstaltung stattfindet.

### **§ 4 Steuerform**

- 1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- 2) Die Steuer wird als Pauschsteuer (§§ 5 und 6) erhoben.

## **Pauschsteuer**

### **§ 5 Pauschsteuer nach festen Sätzen**

Für den Betrieb von Geschicklichkeits-, Spiel- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 4) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit	Euro
a) bei Aufstellung in allen Räumlichkeiten, die nicht unter 1b) fallen	48,00
b) bei Aufstellung in Spielhallen	96,00
2. Musikautomaten	
bei Aufstellung in allen Räumlichkeiten, die nicht unter 2b) fallen	9,00
<i>b) bei Aufstellung in Spielhallen</i>	18,00
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	
bei Aufstellung in allen Räumlichkeiten, die nicht unter 3b) fallen	12,00
b) bei Aufstellung in Spielhallen	24,00

4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort
- |  |         |
|--|---------|
| a) bei Aufstellung in allen Räumlichkeiten, die nicht unter 4b) fallen | 300,00  |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen                                      | 600,00. |
5. Geräte, gem. Nrn. 1 bis 4, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten die Steuersätze gem. Nrn. 1 bis 4 für jede Gewinn- oder Spielmöglichkeit.

### **§ 6**

#### **Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

- 1) Für Veranstaltungen wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes/des benutzten Grundstückes (sh. Abs. 2) erhoben.
- 2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und der Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- 3) Die Steuer beträgt 1,10 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,50 Euro für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 40 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- 4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.
- 5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

## **Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

### **§ 7**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung**

- 1) Die Vergnügungssteuer nach den §§ 5 und 6 wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben. Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des im § 5 bezeichneten oder eines vergleichbaren Gerätes. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät oder ein vergleichbares Gerät abgenommen wird.
- 2) Sie ist am 3. des Monats fällig, der auf die Entstehung der Steuerpflicht folgt.
- 3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei der ersten Festsetzung ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides ist die Steuer in der festgesetzten Höhe zu entrichten. Die Fälligkeit regelt Abs. 2.
- 4) Auf Antrag kann die Stadt Soltau
  - eine vierteljährliche Zahlung für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres
  - eine jährliche Zahlung zum 01. Juli eines jeden Jahresgestatten.
- 5) Die Stadt Soltau kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 5, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt Soltau vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsart anzugeben.

### **§ 8**

#### **Meldepflichten**

- 1) Vergnügungen, die in der Stadt Soltau veranstaltet werden, sind bei der Stadt Soltau spätestens drei Tage vorher anzumelden.
- 2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder der Eigentümer der Grundstücke verpflichtet.
- 3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt Soltau eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- 4) In den Fällen des § 1 Abs. 4 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

## **§ 9 Sicherheitsleistung**

Die Stadt Soltau kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. *Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.*

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Vergnügungssteuersatzung vom 7. November 1985 aufgehoben.

Soltau, den 29. Oktober 2001